

Die Buchpreisbindung und ihre Aktualität im Liberalismus

In Österreich besteht das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit. Diese Freiheit umfasst auch die echte Chance, dass die „Worte“ ihren Adressaten erreichen. Schließlich handelt es sich um mehr als die „Gedankenfreiheit im stillen Kämmerlein“.

Der Staat hat also Sorge zu tragen und Regeln so aufzustellen, dass die unendliche Vielfalt an Gedanken, Ideen, Meinungen und Standpunkten ausgedrückt, verbreitet und nachgelesen werden kann. In einer modernen Demokratie stehen diese Freiheiten außer Diskussion, die Zensurbehörden haben ihre Pforten längst geschlossen. Der Geist des Liberalismus kann sich kulturell und wirtschaftlich entfalten. Gleichzeitig bekommen allerdings auch Dividenden und Aktienkurse immer mehr Einfluss und ihre stimulierende Wirkung wird zum Maßstab, zum Kriterium, was (welche Worte) auf den Markt kommt. Eine neue, die populistisch-marktwirtschaftliche Zensur wächst!

Wäre da nicht die Buchpreisbindung, die mit ihren Mindestpreisen wie ein Fels in der Brandung der Ökonomie steht. Ein liberaler Fels, denn die Buchpreisbindung erhält die Qualität der Meinungs- und Pressefreiheit und gewährleistet Vielfalt im Angebot. Rechtstechnisch gesehen: eine Wettbewerbsregel, die einen Branchenmarkt im Sinne des Verbrauchers regelt. Gerade im Kulturbereich ist das Recht des Verbrauchers, nicht auf Massenwaren beschränkt zu sein, schützenswert. Die Buchpreisbindung leistet also einen qualitativen Verbraucherschutz und bewahrt vor einem reduzierten Buchangebot.

Prof. KR Michael Kernstock

Dr. Alexander Potyka

Fachverband Buch- und Medienwirtschaft Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

Buchpreisbindung aktuell

Seit Juli 2000 ist das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern nach einem einstimmigen Beschluss des Nationalrates in Kraft. Im Jahr 2004 wurde es nach erfolgreicher Überzeugungsarbeit engagierter Branchenvertreter wiederum einstimmig novelliert, wobei die ursprüngliche Befristung seiner Geltung ersatzlos gestrichen wurde. Damit ist aus diesem Gesetz ein Fixpunkt für den Handel mit Büchern in Österreich geworden.

Die Branche findet sich gut mit dem Buchpreisbindungsgesetz zurecht und legt auch höchsten Wert darauf, dass das Gesetz von jedem Händler eingehalten wird. Dies ist Grund genug für den Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft und den Hauptverband des Österreichischen Buchhandels allen Mitgliedern und Interessierten in praxisgerechter Form die Bedeutung der Buchpreisbindung für die Branche, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in Erinnerung zu

Wozu Buchpreisbindung?

Den parlamentarischen Protokollen ist folgende Zielsetzung des Buchpreisbindungsgesetzes zu entnehmen: *„Der vorliegende Gesetzesantrag dient dazu, die Preisbindung für Bücher auf der Einzelhandelsstufe im österreichischen Bundesgebiet gesetzlich zu verankern. Damit soll die Aufrechterhaltung der Büchervielfalt und die Verhinderung von Beeinträchtigungen des lauterem Wettbewerbs gewährleistet werden.“*

Diese Zielsetzung spiegelt sich auch in § 1 Buchpreisbindungsgesetz wider, wonach das Gesetz *„auf eine Preisgestaltung abzielt, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels Bedacht nimmt.“*

Auch auf EU-Ebene hat der Rat in einer Entschließung aus dem Jahr 2001 als wichtiges Instrument anerkannt, *„mit dem den kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Buches Rechnung getragen und den Lesern der Zugang zu einem möglichst breiten Angebot zu günstigsten Bedingungen ermöglicht werden soll“*.

Qualitativer Konsumentenschutz

Der österreichische Gesetzgeber hat erkannt, dass Mindestpreise für Bücher maßgeblich zum Erhalt einer intakten Buchhandelslandschaft beitragen – und damit dem Leser zugute kommen. Die Festsetzung verbindlicher Mindestpreise sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots für den Konsumenten, da so ein Preisdumping zugunsten einiger weniger auflagen- und absatzstarker Bücher und zu Lasten weniger absatzstarker Titel vermieden wird. Der Verbraucher wird somit in qualitativer Sicht geschützt.

Das Buchpreisbindungsgesetz gewährleistet dadurch zugleich auch, dass dieses vielfältige Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen im Einzelhandel fördert. Das österreichische Buchpreisbindungsgesetz ist zwischenzeitlich auch Vorbild für andere Staaten geworden. In Deutschland ist am 1. 10. 2002 ein der österreichischen Regelung sehr ähnliches Buchpreisbindungsgesetz in Kraft getreten.

Im Sinne der Kommunikationsfreiheit

Das Staatsgrundgesetz 1867 regelt in Art.13 Abs.1 folgendes: *„Jedermann hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“* Art.10 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) verbürgt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Beide fundamentalen Grundrechte werden in der Lehre ganz allgemein als Kommunikationsfreiheit bezeichnet. Diese Kommunikationsfreiheit beinhaltet auch das Recht Nachrichten und Ideen zu empfangen. Da dieses Recht eine tragende Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie ist, spricht vieles dafür, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass Rahmenbedingungen für Medienfreiheit und Medienvielfalt vorhanden sind. In diesem Sinne leistet die Buchpreisbindung einen wichtigen Beitrag zum demokratischen Grundrecht der Kommunikationsfreiheit.

Büchervielfalt, angemessene Buchpreise und Qualitätswettbewerb

- Die Buchpreisbindung fördert ein breites Sortimentsangebot deutschsprachiger Bücher und trägt zur Erhaltung vielfältiger literarischer Produktion, der

Meinungsfreiheit, der Unabhängigkeit von Forschung, Wissenschaft und Lehre bei: jährlich ca. 80.000 Neuerscheinungen im deutschsprachigen Raum, darunter über 5.000 von österreichischen Autorinnen und Autoren.

- Die Buchpreisbindung stärkt die Existenzgrundlage einer Vielzahl unabhängiger Verlage: über 1.000 Verlage in Österreich
- Die Buchpreisbindung erhöht die Gesamtzahl lieferbarer Bücher und schafft damit eine breite Angebotsvielfalt: rund 1 Mio. lieferbare deutschsprachige Titel
- Die Buchpreisbindung gewährleistet eine flächendeckende Versorgung der Konsumenten, unabhängig davon, ob es sich um spezielle oder populäre Literatur, Belletristik oder Fachtitel handelt: über 1.000 Sortimentsbuchhandlungen ermöglichen damit ein dichtes und effizientes Vertriebsnetz, das auch außerhalb von urbanen Zentren Gelegenheit zu fundierter Beratung, großer Auswahl und zum Spontankauf schafft
- Die Buchpreisbindung sichert qualifizierte Dienstleistungen und Beratung zugunsten der Kunden
- Die Buch- und Medienwirtschaft bildet jedes Jahr ca. 300 Lehrlinge aus, über 10.000 Beschäftigte leisten qualifizierte Arbeit im Buchgroß- und Einzelhandel und im Verlagswesen. Weitere rund 20.000 Arbeitsplätze stehen mit der Buchpreisbindung und dem funktionierenden Buchhandel innerhalb der Wertschöpfungskette in Zusammenhang.

Anwendungsbereich der Buchpreisbindung

Das Buchpreisbindungsgesetz gilt für **deutschsprachige Bücher** und Musikalien. Der Begriff „Bücher“ ist branchenspezifisch zu verstehen und umfasst alle Werke, die von Verlagen hergestellt werden und typischerweise über den Buchhandel vertrieben werden. Bei Kombinationsprodukten, die aus einem der Preisbindung unterliegenden Erzeugnis und einem elektronischen Medium bestehen, kommt das Buchpreisbindungsgesetz dann zur Anwendung, wenn das elektronische Medium nur eine Nebensache darstellt (z.B. Buch und CD-Rom). Weiters gilt die Buchpreisbindung für solche elektronische Medien, die Bücher nur reproduzieren und damit ersetzen (z.B. Wörterbuch auf CD-Rom), nicht hingegen für elektronische Medien mit eigenständigen multimedialen Inhalten (z.B. Sprachlernprogramm auf CD-Rom). Hörbücher fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Buchpreisbindungsgesetzes, da es auf die akustisch wahrnehmbare Wiedergabe ankommt, mag auch der Text des Buches in authentischer Fassung wiedergegeben werden.

Das Buchpreisbindungsgesetz gilt generell nicht für **antiquarische Bücher**, alle **fremdsprachigen Bücher** sowie Zeitungen, Zeitschriften und Kunstdrucke. Die österreichische Schulbuchaktion ist nicht Gegenstand des Preisbindungsgesetzes. Hier gelten besondere Verträge mit der Republik Österreich. Schulbücher, die außerhalb der Schulbuchaktion angeboten werden, unterliegen aber ebenfalls dem Preisbindungsgesetz.

Im Inland unterliegen **sämtliche Vertriebsformen**, einschließlich des Internet-handels, dem Buchpreisbindungsgesetz. Der **grenzüberschreitende** Internethandel hingegen ist ausgenommen.

Verleger und Importeure: Rechte und Pflichten kurz gefasst

Verleger und **Importeure** trifft die Pflicht zur Festsetzung der vom Buchhandel einzuhaltenden Mindestpreise (**Letztverkaufspreis**) sowie die Pflicht zu deren Bekanntmachung.

Preisfestsetzung

Jeder inländische **Verleger** ist verpflichtet, für die von ihm in Österreich verlegten Bücher einen Letztverkaufspreis festzusetzen. Bei seiner Preisfestsetzung hat der Verleger die Stellung des Buches als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen sowie die betriebswirtschaftlichen Interessen des Buchhandels zu berücksichtigen.

Von der Preisfestsetzungspflicht sind **alle verlegten deutschsprachigen Titel** umfasst, eine Ladenpreisfreiheit bzw -aufhebung einzelner Titel ist nicht möglich. Jedoch steht es dem Verleger jederzeit frei, einen von ihm festgelegten Letztverkaufspreis neu festzusetzen, also hinauf- oder auch herabzusetzen.

Der Verleger kann einen unterschiedlichen Letztverkaufspreis für ein und denselben Titel festlegen, wenn es sich um **Ausgaben unterschiedlicher Aufmachung** handelt (z.B. Hardcover- und Taschenbuchausgabe, Buchgemeinschaftsausgaben, Sonderausgaben, etc.). Abzustellen ist auf den Eindruck eines durchschnittlichen, verständigen Lesers.

Ebenso steht es dem Verleger frei, unterschiedliche Preise für Einzelausgaben und für Serien festzulegen (**Serienpreise**). Die Möglichkeit zur Änderung bereits festgesetzter Letztverkaufspreise ermöglicht auch die Festlegung von **Subskriptionspreisen** (für eine Einführungszeitspanne). Ebenso hat der Verleger die Möglichkeit zur Festlegung von **Staffelpreisen** bei Abnahme größerer Stückzahlen desselben Titels durch einen Letztverbraucher.

Der Verleger kann auch gesonderte Preise für ein Gesamtwerk (Abonnement) neben dem Einzelpreis pro Buch festlegen. **Sonderpreise für Autoren** sind als Teil des Entgeltsanspruchs im Rahmen des Verlagsvertrags anzusehen und als solche für das vom Autor verfasste Werk zulässig, nicht jedoch als Sonderrabatte für Autoren auf den gesamten Verlagskatalog.

Importeur ist, wer Bücher gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt. Importeure sind daher neben Großhändlern auch Buchhändler bzw andere Letztverkäufer, die einen **Direktimport** vornehmen.

Anders als der Verleger hat der Importeur grundsätzlich die vom ausländischen Verleger für dessen Herkunftsort empfohlenen bzw. etwa nach dem deutschen Preisbindungsgesetz festgesetzten Verkaufspreise zu beachten und diese nicht zu unterschreiten. Ein Mindestpreis muss prinzipiell für jedes importierte deutschsprachige Buch festgelegt werden, selbst für Bücher, deren Preis im Ursprungsland aufgehoben (modernes Antiquariattitel oder andere Abverkäufe) oder nicht festgesetzt wurde: gegebenenfalls wird das durch die Festlegung eines symbolischen Mindestpreises geschehen.

Der Importeur kann nur dann einen niedrigeren Letztverkaufspreis festsetzen, wenn er die betreffenden Bücher zu nachweislich außergewöhnlichen Konditionen erwerben konnte, etwa beim Ankauf aus einer Konkursmasse. Er kann dann den an sich maßgeblichen Letztverkaufspreis im Verhältnis zum Ausmaß des erzielten Handelsvorteils unterschreiten. Handelsübliche Großkundenrabatte stellen keinen

derartigen außergewöhnlichen Einkaufsvorteil dar.

Bekanntmachungspflicht

Verleger und Importeure haben die von ihnen festgesetzten Letztverkaufspreise im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung kann über die Homepage <http://www.buchwirtschaft.at> (e-mail Adresse: buchwirtschaft@wko.at) erfolgen. Im buchhändlerischen Alltag entwickelte sich folgender Handelsbrauch: Der Verleger setzt den Mindestpreis durch die Meldung an das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) fest. Da in der Regel der durch den Importeur festzusetzende Mindestpreis gem. Gesetz dem im VLB angegebenen österreichischen Mindestpreis entspricht, geben Importeure zumeist nur davon abweichende Preise durch eine formelle Meldung an die genannte Homepage bekannt. In der kaufmännischen Praxis wird mit der Rechnungslegung des Importeurs der Mindestpreis dem Letztverkäufer ein weiteres Mal bestätigt.

Buchhändler und andere Letztverkäufer: Rechte und Pflichten kurz gefasst

Das Buchpreisbindungsgesetz definiert den Begriff des **Letztverbrauchers** und des **Letztverkäufers**.

Letztverbraucher ist, wer ein Buch zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt. Nicht nur Konsumenten können daher Letztverbraucher sein, sondern auch Unternehmer, sofern diese Bücher zu einem anderen Zweck als zum Weiterverkauf erwerben (z.B. Erwerb eines Fachbuches durch einen Rechtsanwalt für den Gebrauch in seiner Kanzlei).

Letztverkäufer ist, wer gewerbsmäßig Bücher an Letztverbraucher veräußert.

Die Pflicht zur Einhaltung der Buchpreisbindung trifft daher jeden, der gewerbsmäßig Bücher an Personen zum Eigenbedarf verkauft. Neben dem **klassischen Buchhändler** daher insbesondere auch alle **branchenfremden Händler** (z.B. Supermärkte, Schreibwarenhändler, Tankstellen etc.).

Verleger und Importeure sind dann Letztverkäufer, wenn sie Direktgeschäfte mit Letztverbrauchern abschließen. Zwischenhandel, d.h. der Verkauf vom Verleger oder Importeur an den Großhändler oder Einzelhändler ist kein Letztverkauf.

Alle **Letztverkäufer** sind an den vom Verleger bzw Importeur festgesetzten und bekanntgemachten Letztverkaufspreis als **Mindestpreis** gebunden.

Keine Werbung mit Rabatten unter dem Mindestpreis!

Das **Ankündigen** von Rabatten unterhalb des Letztverkaufspreises ist generell **unzulässig**.

Ankündigen ist die öffentliche Bekanntmachung oder die Mitteilung an einen größeren Personenkreis, unabhängig vom verwendeten Werbemittel (z.B. Flugzettel, Prospekte, Inserate, Schaufenster, Homepage). Ein größerer Personenkreis liegt grundsätzlich dann vor, wenn dieser individuell nicht begrenzt bzw begrenzbar ist (nach Anzahl und Person) bzw die Anzahl der Personen so groß ist, dass mit Weiterverbreitung an weitere Außenstehende zu rechnen ist.

Ein Anbieten oder Gewähren von Rabatten ist bis zum Ausmaß von maximal 5 % im persönlichen Kundengespräch zulässig. Höhere Rabattsätze gelten für Verkäufe an jedermann öffentlich zugängliche Bibliotheken und Schulbibliotheken (10 %) sowie über Hörscheine (20 %).

Anbieten ist das Inaussichtstellen eines Rabatts gegenüber einem einzelnen Kunden. Gewähren ist die tatsächliche Rabattierung auf Anfrage des Kunden.

Mindestpreis und Mehrwertsteuer

Der Letztverkaufspreis ist der vom Verleger oder Importeur festgelegte Nettoverkaufspreis, zu dem jeweils die österreichische Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Da der Regelsteuersatz für Verlagserzeugnisse in Deutschland derzeit nur 7 %, in Österreich jedoch 10 % beträgt, ergeben sich – trotz identischem Letztverkaufspreis – in Österreich höhere Bruttoverkaufspreise als in Deutschland. Dieser Wettbewerbsnachteil ist leider auf steuerliche Standortnachteile zurückzuführen.

Der Verkauf zum deutschen Bruttoverkaufspreis bedeutet ein Unterschreiten des für Österreich festgesetzten Letztverkaufspreises, selbst wenn sich diese Rabattierung innerhalb der 5 % Grenze bewegt. Eine Ankündigung oder Bewerbung dieses Unterschreitens ist daher nicht zulässig. Eine Preisauszeichnung mit dem Zusatz „nur“ im Zusammenhang mit dem festgesetzten Mindestpreis ist nicht zulässig, da sie den irreführenden Eindruck erweckt, einen besonderen Preisvorteil anzukündigen.

Ausnahmen

Die Preisbindung gilt weiters nicht für **Mängelexemplare**. Als solches gilt jedoch nur ein Buch, das versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass es von einem durchschnittlichen Leser eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird. Der Begriff „versehentlich“ impliziert, dass der einzige „Mangel“ nicht allein in der Kennzeichnung als Mängelexemplar bestehen darf. Die Preisminderung muss im Verhältnis zum tatsächlichen Mangel stehen.

Schließlich ist auch bei **Lagerabverkäufen** die Unterschreitung des Letztverkaufspreises zulässig: Exemplare, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß Buchpreisbindungsgesetz bekannt gemacht wurde (dh die vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal erschienen sind) und deren Lieferzeitpunkt an den Letztverkäufer länger als sechs Monate zurückliegt, können ohne Rabattierungsbeschränkung nach unten abverkauft werden. Die Voraussetzungen für einen Lagerabverkauf sind im Streitfall vom Letztverkäufer zu beweisen.

In allen anderen Fällen ist die Buchpreisbindung ausnahmslos einzuhalten.

Sanktionen bei Verstößen

Das Buchpreisbindungsgesetz kennt keine Verwaltungsstrafbestimmungen, die bei Verstößen zur Anwendung kommen.

Verstöße gegen das Buchpreisbindungsgesetz sind jedoch als Verstöße gegen den lautereren Wettbewerb im Sinne des § 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) zu qualifizieren und stehen unter der zivilrechtlichen Sanktion der **Klage auf Unterlassung** bzw Schadenersatz.

Klagsberechtigt sind neben allen Mitbewerbern insbesondere auch die Interessenvertretungen der Buchwirtschaft. Es liegt daher in der Verantwortung der Branche selbst, für eine effiziente Durchsetzung des Buchpreisbindungsgesetzes zu sorgen.

Seitens des Fachverbandes Buch- und Medienwirtschaft und des Hauptverbandes des Österreichischen Buchhandels wurde unter der Leitung der Rechtsanwälte Tonninger, Riegler, Maierhofer (<http://www.trmr.at>) eine unabhängige Preisbindungskanzlei eingerichtet, die bereits im Februar die Arbeit aufgenommen hat.

Die Rechtsanwälte sind als Österreich weite Anlaufstelle beauftragt, allen Hinweisen auf Preisbindungsverstöße nachzugehen und nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage bei tatsächlichen Verstößen entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

Preisbindungskanzlei

Tonninger, Riegler, Maierhofer

1040 Wien, Rilkeplatz 8

Tel: 01/218 44 40 42 / Fax: 01/218 44 40 88

E-Mail: riegler@trmr.at

Internet: <http://www.trmr.at>

Sollten Ihnen Verstöße gegen das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern bekannt werden, ersuchen wir Sie, diese der Preisbindungskanzlei zu melden.